

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/80803859-d185-3710-b51a-1dd0908f5e8c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Sicherung gegen unzulässige Gaskonzentrationen im Rauchgas [\(1\)](#)

3.1 Bei Abschaltung der Feuerung nach [Abschnitt 2](#) (1) bis (11) ist erforderlichenfalls die Luftzufuhr selbsttätig so anzupassen, daß die Konzentrationen folgender Gase im Rauchgas nicht überschritten werden:

O ₂	: 4 Vol.-% oder
CH ₄ + CO + H ₂	: 5 Vol.-% jedoch
CH ₄ +C _m H _n	: 2 Vol.-%

Wenn die Konzentration der Gase CH₄ + CO + H₂ ≤ 2 Vol.-% beträgt, kann die C_mH_n-Messung entfallen.

3.2 Die Einhaltung der in Abschnitt 3.1 festgelegten Konzentrationen ist nach [Abschnitt 10.1](#) nachzuweisen. Ferner muß nach [Abschnitt 10.2](#) nachgewiesen werden, daß nach [Abschnitt 2](#) (2) die Rauchgase gefahrlos abgeführt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

